

Philipps-Universität Marburg

Belehrung des Reinigungspersonals in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe S2

Gemäß §18 GenTSV dürfen Reinigungsarbeiten in Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 durchgeführt wurden, nur vorgenommen werden, wenn die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Beschäftigten arbeitsplatzbezogen unterwiesen worden sind.

Institut _____ Anlagen-Nr. UMR _____

Projektleitung _____ Datum der Unterweisung _____

In gentechnischen Anlagen wird mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können. Daher ist bei der Reinigung der Räume darauf zu achten, dass keine lebensfähigen Mikroorganismen aus dem Sicherheitsbereich in andere Institutsbereiche verschleppt werden.

In der Unterweisung wurden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

- Räumlicher Umfang der gentechnischen Anlage
- Hinweis auf Rauch-, Trink- und Verzehrsverbot in Räumen der gentechn. Anlage
- Fußboden mit Reinigungsmitteln reinigen
- Keine Arbeitstische oder Geräte berühren oder abwaschen
- Verbot der Laborreinigung bei Kontaminationsverdacht (Glasbruch, Verschüttungen)
- Nur schwarze Restmüllbehälter, gelbe Wertstoffbehälter und blaue Papiermüllbehälter (siehe Abbildung unten) leeren und Inhalt an den Sammelstellen entsorgen
- Hinweis: Abfälle aus gentechnischen Arbeiten werden in speziellen Abfallgefäßen (grün oder Edelstahl) gesammelt und von den Mitarbeitern des Instituts autoklaviert, die Gefäße dürfen vom Reinigungspersonal nicht (!) entleert werden
- Bei Unfällen oder unerwarteten Vorkommnissen sind der Vorarbeiter sowie die Projektleitung zu informieren



